

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Dematic GmbH oder mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG ("DEMATIC") und dem Kunden im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen von DEMATIC, (nachstehend zusammen "Lieferungen") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Kunden, gelten nur insoweit, als DEMATIC ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

1.2 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Fassung.

1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Software und anderen Unterlagen behält sich DEMATIC alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von DEMATIC zugänglich gemacht werden und sind, wenn es nicht zum Abschluss des Vertrages kommt, DEMATIC auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen des Kunden; sie dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen DEMATIC zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

1.4 Sofern sich nach Angebotsabgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer oder geänderter Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Belange der Parteien anzupassen.

1.5 An - auch für den Kunden modifizierter - Standardsoftware oder Firmware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf, soweit nicht abweichend vereinbart oder z.B. auf dem Datenträger oder in der Softwareokumentation abweichend vermerkt, zwei Sicherungskopien erstellen.

1.6 An speziell für den Kunden erstellten Softwaremodulen hat der Kunde das ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. DEMATIC bleibt jedoch zur unentgeltlichen Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung der den erstellten Modulen zugrunde liegenden Ideen und Konzeptionen berechtigt.

1.7 Die Nutzung der Software (Standardsoftware, Firmware und Softwaremodule) auf anderen als den vereinbarten Geräten bedarf der schriftlichen Zustimmung von DEMATIC, es sei denn, dass der Kunde die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend auf einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.

1.8 Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt die Überlassung der Software ausschließlich in maschinenausführbarer Form (object code).

1.9 DEMATIC ist berechtigt, dem Kunden zumutbare Teillieferungen durchzuführen und diese zu berechnen.

1.10 Der Begriff "Schadensersatzansprüche" in diesen Allgemeinen Bedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2 Preise, Zahlung, Sicherheit

2.1 Die Preise gelten EXW ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung, etc.). Statt gesonderter Verrechnung der Verpackung kann DEMATIC unter Berechnung von Benutzungsgebühren und Pfand die Rückgabe der Verpackung verlangen.

2.2 Hat DEMATIC die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas Anderes vereinbart, so zahlt der Kunde neben den vereinbarten Preisen alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks.

2.3 Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen in das Ausland sind die hierfür von DEMATIC im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Kunden zu erstatten.

2.4 Die Zahlungen müssen zu den vereinbarten Terminen ohne jeden Abzug bei DEMATIC eingehen.

2.5 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.6 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung der Forderungen von DEMATIC durch Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Kunden ist DEMATIC berechtigt, ihre ausstehenden Lieferungen zu verweigern, bis der Kunde seine Leistungspflichten erfüllt oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat.

3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum von DEMATIC ("Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die DEMATIC im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Kunden zustehen. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für DEMATIC als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

3.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Zahlungsverzug gegenüber DEMATIC ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer den Vorbehalt vereinbart, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf DEMATIC übergehen. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf die Dauer seiner Verpflichtungen DEMATIC gegenüber zu versichern und ihr dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an DEMATIC ab.

3.4 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die DEMATIC zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, ist DEMATIC auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

4 Termine, Erfüllungshindernisse

4.1 Die Einhaltung der Termine für die Lieferungen setzt die rechtzeitige Klarstellung aller Einzelheiten des Vertrages, insbesondere die Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, die Freigabe von Zeichnungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie die pünktliche Gestellung einer etwa vereinbarten Zahlungssicherung voraus. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Erbringung der Bau-, Montagevorleistungen und sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere die Bereitstellung von für DEMATIC kostenfreiem Strom, Gas, Wasser und erforderlichem Hilfspersonal durch den Kunden.

4.2 Ist die Nichteinhaltung der Termine auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien zurückzuführen, werden die Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von DEMATIC durch Zulieferer. Wird DEMATIC die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann DEMATIC vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Entgegennahme oder Abnahme der Lieferungen wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.

4.3 Kommt DEMATIC in Verzug und macht der Kunde glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, ist er berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferungen, der infolge des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden kann.

4.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferungen, auch nach Ablauf einer DEMATIC gegebenenfalls gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferungen von DEMATIC zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von DEMATIC innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er trotz der Verzögerung der Lieferungen weiter auf der Lieferung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

4.6 Ein dem Kunden oder DEMATIC zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit erbrachte Teillieferungen für den Kunden nicht zumutbar genutzt werden können, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen berechtigt.

5 Abnahme

5.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

5.2 Falls besondere Leistungsmerkmale der Lieferungen vereinbart sind und/oder falls DEMATIC dies verlangt, ist der Kunde zur Durchführung einer Abnahme verpflichtet. Dies gilt auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teillieferungen.

5.3 Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von DEMATIC nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gelten die Lieferungen zwei Wochen nach Aufforderung zur Abnahme als abgenommen.

5.4 Die Wirkungen einer Abnahme treten auch dann ein, wenn Lieferungen ohne Zustimmung von DEMATIC in Betrieb gesetzt werden.

5.5 Der Kunde hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme der Personalkosten von DEMATIC trägt der Kunde die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

5.6 Der Kunde kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 8, nicht verweigern.

6 Gefahrübergang, Versand

6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Kunden über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von DEMATIC gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme.

6.2 Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

6.3 Transportmittel und Transportweg werden von DEMATIC ausgewählt. Gleiches gilt für die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.

6.4 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen sofort abgerufen werden, andernfalls ist DEMATIC berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

7 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist DEMATIC verpflichtet, die Lieferungen lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von DEMATIC erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen berechnete Ansprüche gegen den Kunden erhebt, haftet DEMATIC gegenüber dem Kunden für diesen Mangel innerhalb der gemäß Ziffer 8.2 für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist wie folgt:

a) DEMATIC wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist DEMATIC dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10.

c) Die vorstehend genannten DEMATIC betreffenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde DEMATIC über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und DEMATIC alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen von DEMATIC aus Schadensminderungs- oder

sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

7.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

7.3 Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von DEMATIC gelieferten Produkten genutzt werden.

7.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 7.1a) geregelten Ansprüche im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.

8 Mängelhaftung

Für andere als die in Ziffer 7 genannten Mängel haftet DEMATIC wie folgt:

8.1 Alle diejenigen Lieferungen sind nach Wahl von DEMATIC unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.2 einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

a) Bei Software, deren Sourcecode DEMATIC hat und selbst ändern darf ("Klasse A"), beseitigt DEMATIC Mängel in der Software nach ihrer Wahl durch Überlassung eines Updates der Software, in dem nur die Mängel beseitigt sind oder durch Überlassung eines Upgrades, in dem auch die Mängel beseitigt sind.

b) Bei Software, deren Sourcecode DEMATIC nicht hat oder selbst nicht ändern darf ("Klasse C"), beseitigt DEMATIC Mängel in der Software nach ihrer Wahl durch Überlassung eines entsprechenden Updates oder Upgrades, soweit ein solches Update oder Upgrade DEMATIC zur Verfügung steht oder von DEMATIC mit angemessenem Aufwand beschafft werden kann.

8.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einer Frist von zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen.

8.3 Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.

8.4 Sendet der Kunde eine Mängelrüge, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann, darf er bis zur Beseitigung der Mängel Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist DEMATIC berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

8.5 Zunächst hat der Kunde DEMATIC Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

8.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10 - vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (z.B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instand setzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.8 Mängelansprüche bestehen für eine Software, die der Kunde über eine von DEMATIC dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, lediglich bis zur Schnittstelle.

8.9 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DEMATIC. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche gegen DEMATIC und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

9.1 Soweit die Erfüllung der vereinbarten Lieferungen nicht nur vorübergehend unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass DEMATIC die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferungen, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit gemäß Ziffer 10.3 zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit gilt Ziffer 4.

9.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf den Betrieb von DEMATIC erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht DEMATIC das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Will DEMATIC von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

10 Sonstige Schadensersatzansprüche, Verjährung

10.1 DEMATIC haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzen bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00 je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00 insgesamt. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

10.2 Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.2. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen).

10.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Ansprüche wegen Folgeschäden (einschließlich Mangelfolgeschäden) wie z.B. entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, entgangenen Nutzungen, Zinsverlusten oder Verlust von Informationen und Daten.

10.4 Die Begrenzung der Haftung gemäß Ziffer 10.1 und der Ausschluss der Haftung gemäß Ziffer 10.2 gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkt-haftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.

11 Ausführungsgenehmigungen, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1 Die Ausfuhr der Liefergegenstände kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks - der Genehmigungspflicht unterliegen (s. auch Hinweise in den Auftragsdaten, Lieferscheinen und Rechnungen).

11.2 DEMATIC kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung der Pflichten wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit wird DEMATIC in der Mitteilung hinweisen.

12 Geschäftsverhalten und ethische Grundsätze

12.1 Als Geschäftspartner von Dematic ist der Lieferant verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich des US Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act of 2010) und die geltenden KION-Compliance-Grundsätze (verfügbar unter www.kiongroup.com/compliance) einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, keine ungesetzlichen oder unethischen Provisionen, Zahlungen, Schmiergelder, üppige oder umfangreiche Bewirtung oder Geschenke oder andere Dinge von Wert, die einen akzeptablen Schwellenwert überschreiten, an oder von einem Mitarbeiter oder Vertreter von Kunden im Zusammenhang mit einem Sales Lead oder potenziellen Sales Lead im Rahmen dieser Vereinbarung („Unangemessene Zahlungen“) zu erhalten, zu geben oder anzunehmen, und erkennt an, dass das Geben oder Empfangen von unangemessenen Zahlungen zur Annullierung dieser Vereinbarung führen und Ansprüche auf jegliche und alle daraus entstehenden Schäden nach sich ziehen kann. Der Lieferant wird Dematic unverzüglich benachrichtigen, wenn er Kenntnis von Aufforderungen zu oder unangemessenen Zahlungen erhält. Für den Fall, dass der Lieferant berechtigt ist, Provisionen oder Vermittlungsgebühren von Dematic zu erhalten, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass er Dematic zunächst einen Nachweis über die tatsächlich erbrachten Leistungen erbringen muss, bevor Dematic verpflichtet ist, ihm diese Provisionen oder Vermittlungsgebühren zu zahlen. Der Lieferant wird alle erforderlichen Aufzeichnungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf finanzielle Aufzeichnungen, sorgfältig führen und von allen seinen Subunternehmern verlangen, dass sie alle erforderlichen Aufzeichnungen sorgfältig führen, um die Einhaltung dieses Abschnitts für einen Zeitraum von sieben (7) Jahren nach dem Datum der Bestellung oder für einen längeren Zeitraum, der gesetzlich vorgeschrieben ist, zu überprüfen. Der Verkäufer wird alle anwendbaren Gesetze bezüglich der grundlegenden Arbeitsbedingungen und Menschenrechte einhalten und wird keine Kinder, Gefängnisarbeit, Arbeit unter Arbeitsverpflichtung, Schuldknechtschaft, unfreiwillige Arbeit oder Zwangsarbeit beschäftigen oder körperliche Bestrafung oder andere Formen geistiger und körperlicher Nötigung bei seinen Arbeitspraktiken anwenden. Der Verkäufer hat eine Vergütung zu zahlen, die den nationalen Industriestandards entspricht und im Einklang mit den geltenden nationalen Lohngesetzen und geltenden Tarifverträgen steht. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Dematic die Einhaltung dieses Abschnitts und aller anwendbaren Gesetze durch den Lieferanten überprüfen kann. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, Dematic Zugang zu seinen Büchern und Aufzeichnungen sowie Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten zu gewähren, um solche Audits nach angemessener Benachrichtigung des Lieferanten durchzuführen. Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen diesen Abschnitt oder gegen geltendes Recht hat Dematic das Recht, diese Vereinbarung sofort zu kündigen, und der Lieferant wird Dematic unverzüglich für alle entstandenen Kosten entschädigen.

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für die Lieferungen von DEMATIC ist der Ort des Lieferwerkes. Sind von DEMATIC auch Leistungen zu erbringen (z.B. Montage), so ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind. Für die Zahlungspflicht des Kunden ist Erfüllungsort die in der Rechnung von DEMATIC angegebene Zahlstelle.

13.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt/Main.

13.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).